

Klage, eingereicht am 28. September 2021 — Automobiles Citroën/EUIPO — Polestar (Zwei zueinander gedrehte Winkel)

(Rechtssache T-625/21)

(2021/C 471/82)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Automobiles Citroën (Poissy, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Weyl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Polestar Holding AB (Göteborg, Schweden)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Zwei zueinander gedrehte Winkel) — Unionsmarke Nr. 16 896 532

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Juli 2021 in der Sache R 504/2020-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 30. September 2021 — Segimerus/EUIPO — Karsten Manufacturing (MONSOON)

(Rechtssache T-627/21)

(2021/C 471/83)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Segimerus Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: G. Donath, Rechtsanwalt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Karsten Manufacturing Corp. (Phoenix, Arizona, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke MONSOON — Unionsmarke Nr. 10 469 906

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Juli 2021 in der Sache R 1125/2020-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 59 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 34 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 94 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 29. September 2021 — Ereğli Demir ve Çelik Fabrikaları u. a./Kommission

(Rechtssache T-629/21)

(2021/C 471/84)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ereğli Demir ve Çelik Fabrikaları TAŞ (Istanbul, Türkei), İskenderun Demir ve Çelik AŞ (Payas, Türkei), Erdemir Çelik Servis Merkezi Sanayi ve Ticaret AŞ (Gebze, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Cornelis und F. Graafsma)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1100 der Kommission vom 5. Juli 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in der Türkei (ABl. 2021, L 238, S. 32) für nichtig zu erklären; und
- der Europäischen Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Verletzung von Art. 2 Abs. 10 Buchst. j der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ aufgrund der Durchführung einer nicht erforderlichen Währungsumrechnung. Außerdem seien der Einleitungstext von Art. 2 Abs. 10 sowie Art. 2 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 verletzt worden, weil die Kosten nicht auf der Grundlage der von den Klägerinnen geführten Aufzeichnungen ermittelt worden seien.
2. Verletzung von Art. 2 Abs. 10 Buchst. j der Verordnung (EU) 2016/1036 sowie von Art. 2.4 des WTO-Antidumping-Übereinkommens und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung durch die Ablehnung einer Anpassung um Sicherungsgewinne und -verluste.